

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022 die nachstehend abgedruckte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit durch das Einrücken in das Amtsblatt unserer Gemeinde Wutöschingen öffentlich bekannt gemacht:



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Wutöschingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 31.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Wutöschingen wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Wutöschingen" als Eigenbetrieb geführt.
- Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- 4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- 1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- 2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.227.100,52 € festgesetzt.



§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17.02.1998 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 31.10.2022

Georg Eble Bürgermeister